

Stadt

Spremberg/Grodok

Landkreis Spree-Neiße/ wokrejs Sprjewja-Nysa

Bebauungsplan Nr. 109
„Solarpark Groß Buckow“ VEI – 2020 - 002

vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf

1. Landkreis Spree-Neiße
2. Landesbetrieb Forst Brandenburg
3. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
4. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
5. Lausitz Energie Bergbau AG
6. Lausitzer und Mitteldeutsche Baugbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
7. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
8. Landesamt für Umwelt
9. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
10. Person 2 (Öffentlichkeit)



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

kollektiv stadtsucht GbR
Parzellenstraße 2
03046 Cottbus

Dezernat / I
Fachbereich: Bau und Planung
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**
03149 Forst (Lausitz)/ Baršć
(Łužyca)
Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: 03562 986-16114
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de
Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.12.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-02/22

Datum
24.01.2022

**Stellungnahme des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan Nr. 109
„Solarpark Groß Buckow“ der Stadt Spremberg/Grodtk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 15.12.2021) mit Planstand vom 15. Dezember 2021 zum
vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
beurteilt und unter o.g. Aktenzeichen registriert.

Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme
beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus
 - Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet untere Naturschutz-, Jagd- und
Fischereibehörde
 - Sachgebiet untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**
 - Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
entsprechend Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungen nach BauGB.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Spremberg/Grodk

0 Flächennutzungsplan

x **Bebauungsplan**

„Solarpark Groß Buckow“

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

0 vorhabenbezogener Bebauungsplan

0 sonstige Planung

Fristablauf für die Stellungnahme:

30.01.2022

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Dezernat I
FB Bau und Planung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Tel.: 03562 - 986 16114
Fax: 03562 - 986 16188
Bearbeiter: Herr Otto
Az.: 61.1-TöB-02/22



Einwendungen

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)**

1. Einwendungen:

- 1.1 Der Geltungsbereich des B-Planes liegt vollständig im Natura 2000, Special Protection Area (SPA-Gebiet) „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“. Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) mit der Landes-Nr. 7031 und der EU-Nr.: DE 4450-421 gemäß Richtlinie 79/409/EWG umfasst 4 unterschiedlich und räumlich voneinander getrennte Teilgebiete in den Landkreisen OSL, EE und SPN und hat eine Gesamtgröße von 6.079 ha:

- Welzow-Süd rekultivierte Kippenstandorte	2.400 ha Tagebau Welzow-Süd
- Insel und Ostufer Gräbendorfer See	164 ha Tagebau
- Ilse-Weiher Meuro	300 ha Tagebau
- Grünhaus	3.215 ha Tagebau

Die Erhaltungsziele sind:

- Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der in der Liste genannten Vogelarten,
- insbesondere eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrockenrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Lesesteinhaufen, Brachen,
- Randstreifen und Trockenrasen mit eingestreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen, einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien,
- sowie Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

- 1.2 Im Geltungsbereich befinden sich 8 gesetzlich geschützte Biotope:

- Perennierende Kleingewässer (Rote Liste Brandenburg)
- Sandtrockenrasen (Rote Liste Brandenburg)
- Silbergrasreiche Pionierflur
- Staudenfluren trockenwarmer Standorte (Rote Liste Brandenburg)
- Trockene Sandheide mit Gehölzbewuchs (Rote Liste Brandenburg)
- Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, frisch bis mäßig trocken (Rote Liste Brandenburg)
- Kiefernwälder trockenwarmer Standorte (Rote Liste Brandenburg)
- Steinhaufen unbeschattet (Rote Liste Brandenburg)

Von den insgesamt 41 Biotopen sind 10 Bestandteil der Roten Liste des Landes Brandenburg, davon 2 Biotope stark gefährdet, 7 Biotope gefährdet und ein Biotop steht auf der Vorwarnliste.

Des Weiteren befinden sich besonders geschützte Pflanzenarten (Rote Liste Brandenburg):

- Blaigrünes Schillergras *Koeleria glauca*



- Echtes Tausengüldenkraut *Centaurium erythraea*
- Krebssehre *Stratiotes aloides*
- Scabiosen-Flockenblume *Centaurea scabiosa*
- Wiesen-Flockenblume *Centaurea jacea*
- Zwerg-Filzkraut *Filago minima*

1.3 Im Plangebiet sind nach Angaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitere strenggeschützte Tierarten (Siehe Tabelle 7 S. 47) vorhanden.

2. Rechtsgrundlagen:

2.1 Die Natura 2000 Gebiete in Brandenburg sind nach nationalem Recht dauerhaft gesichert. Die Gebietsgrenzen und Erhaltungsziele werden in Naturschutzgebietsverordnungen oder durch Erhaltungszielverordnungen bekanntgegeben. Für das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaulandschaft“ gilt die Erhaltungszielverordnung in Verbindung mit § 34 BNatSchG.

2.2 Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben werden nach § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützt.

2.3 Für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Im Geltungsbereich sind 3 vorkommende Pflanzenarten durch das BNatSchG besonders geschützt und weitere 6 Pflanzenarten sind Bestandteil der Roten-Liste von Brandenburg und 3 der Roten Liste von Deutschland (Seite 10 ASB).

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

3.1 Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Auf diese Problematik wurde die Stadt Spremberg als Planungsträger und beauftragten Planer frühzeitig hingewiesen.

Nach der vorläufigen Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) sind diese in



folgenden Schutzgebieten ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann:

Naturschutzgebiete,

FFH Gebiete,

Europäische Vogelschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale

Projekte sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das ist hier der Fall, da der Geltungsbereich des B-Planes 229 ha im SPA-Gebiet in Anspruch nimmt. Auch wenn nur 151 ha mit Solaranlagen bebaut werden.

Unmittelbar angrenzend ist der Solarpark Stradow mit 270 ha geplant. Eine kumulative Betrachtung von mehreren PV-Freiflächenanlagen (Projekten) im Vogelschutzgebiet nach § 34 Abs. 1 BNatSchG (Gemarkung, Groß Buckow und Stradow, Jessen) erfolgte ebenfalls nicht. Alle drei Standorte zerschneiden das Vogelschutzgebiet im Übrigen in 2 Teile. Dies wurde, bezogen auf das Vogelschutzgebiet ebenfalls nicht betrachtet.

Somit werden von der Gesamtfläche des SPA-Gebietes von 2.400 ha als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet mindestens 25 %! durch Überbauung mit Solarmodulen, Technikcontainern und Einfriedung nachhaltig beeinträchtigt.

Auch wenn in der Verträglichkeitsuntersuchung umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, wird insbesondere das Mosaik von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrockenrasen nachhaltig durch die Solarmodule beeinträchtigt und können nicht ersetzt werden. Auch Nahrungs- und Rastflächen für besonders für Großvögel gehen verloren.

Damit widerspricht das Vorhaben den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes.

- 3.2 Die geschützten Biotop befinden sich im Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG führen können, sind verboten.
Im Umweltbericht wurde als Zielstellung aufgeführt, dass nicht in geschützte Biotop eingegriffen wird.
- 3.3 Von den Verboten des § 44 BNatSchG sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden. Da in diesem Fall das SPA-Gebiet nachhaltig beeinträchtigt wird entfällt der Befreiungstatbestand.



Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin Folgendes mit:

Dem Vorentwurf des Bauleitplans ist ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB, FFH-Prüfung, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beigelegt.

Bei Umsetzung dieses und in Planung befindlichen Projekte ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand von europäischen Vogelarten im SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaften“ verschlechtern wird und damit gem. § 34 Abs. 2 unzulässig ist.

Aus der Sicht des **Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus** werden folgende Hinweise gegeben:

Das Verkehrs- und Erschließungskonzept (äußere und innere Erschließung) sollte noch einmal überarbeitet werden. Es ist nicht eindeutig ersichtlich wie die äußere und innere Erschließung des Bebauungsplangebietes komplett gesichert ist. Die Innere und äußere Erschließung wird bisher nicht unterschieden.

Bei der Fläche der Kohlebahn handelt es sich derzeit um eine private Bahnanlage, wo die Ringstraße 1 verlaufen soll. Falls der Weg parallel der Kohlebahn nicht Teil der Bahnfläche ist (so aber innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt), ist in der Begründung zu erläutern, um was für eine Fläche es sich dabei handelt und ob und wie die Erschließung dadurch gesichert ist (den Teil im Geltungsbereich dementsprechend dann auch festsetzen)?

Das SO1, welches über die Ringstraße 1 (innere private Erschließung auf den festgesetzten Sondergebietsflächen) und über der festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Flurstück 25 eigentlich erschlossen werden soll, hat allerdings keinen Zugang, da es komplett durch festgesetzte Grünflächen umgeben ist.

Das SO4 und SO6, welches laut Begründung (S. 34) verkehrstechnisch über das Flurstück 33, Flur 43 der Gemarkung Spremberg erschlossen sein soll, hat ebenfalls kein Zugang zu diesem Geh- und Fahrrecht auf diesem Flurstück. Das SO4 ist vollständig umgeben von entweder einer Waldfläche, einer Grünfläche oder Bahnfläche und das SO6 ist durch Grünflächen und der Bahnanlage umgeben.

Die sehr schmalen festgesetzten Grünflächen, die meist mit 5 m Breite bemaßt werden, sind sehr schwer in diesem Maßstab zu erkennen. Im Prinzip sind sie erst bei einer 400%igen Vergrößerung in der pdf-Datei erkennbar. Bei dieser Vergrößerung sieht man dann allerdings, dass diese Flächen sehr ungenau gezeichnet wurden. Streckenweise gibt es z.B. gar keine Grünfläche mehr. Teilweise ist diese schmale Bemaßung auch an der falschen Stelle platziert.

Was bedeutet die festgesetzte Fläche „Bahn und Nebenanlagen“? Es gibt dazu weder eine textliche Festsetzung, noch ist die Fläche in der Begründung erläutert.



Das Symbol für das mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen ist in der Planzeichenerklärung nicht sichtbar.

Neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB beachten:

„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.“

Wie bereits in der Begründung des o. g. Bebauungsplans festgestellt, liegt der Geltungsbereich des Vorhabens zu großen Teilen innerhalb der Grenzen des Abschlussbetriebsplanes „Rückwärtige Kippenflächen und Randgebiete Tagebau Welzow-Süd“ in bergrechtlicher Verantwortung der LMBV. Des Weiteren befindet sich die Fläche des Plangebietes im wasserwirtschaftlichen Wirkbereich durch den Tagebau Welzow-Süd.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass neben der geplanten Beteiligung der

Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-
verwaltungsgesellschaft mbH
Bereich VS 24
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

sowie dem

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg
Inselstr. 26
03046 Cottbus

ebenso die

Lausitz Energie Bergbau AG
Hauptverwaltung
Bereich E-ZT
Leagplatz 1
03050 Cottbus

am geplanten Verfahren zu beteiligen ist.

Aus **denkmalrechtlicher Sicht** bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplan der Stadt Spremberg.

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, S. 215) bekannt. Denkmale übriger Gattung oder deren Umgebung sind nicht betroffen.



Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder –bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

Aus Sicht der **unteren Wasserbehörde** bestehen keine Einwände zum Bebauungsplan, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung beachtet werden:

1. Aufgrund der lediglich punktuellen Versiegelung der Flächen ist nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Auch die möglichen anlagen- und baubedingten Verdichtungserscheinungen, das Verlegen der Kabel in ca. 60 cm Tiefe sowie das Einbringen von Pfählen der Unterkonstruktion bis in eine Tiefe von ca. 1,5 Meter u. GOK haben i. d. R. keinen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus wird der Boden durch die geplanten Solarmodule beschattet. Dadurch verringern sich möglicherweise Verdunstungsverluste, was insbesondere in warmen Sommern und Trockenzeiten aus wasserrechtlicher Sicht zu begrüßen ist.
2. Da sich das Plangebiet nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet, beeinträchtigt die geplante Flächennutzung nicht den bestehenden oder geplanten Hochwasserschutz
3. Da sich das Plangebiet nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Trinkwasserschutzgebiet befindet, beeinträchtigt die geplante Flächennutzung nicht die bestehende oder geplante Trinkwasserversorgung.
4. Da sich im Plangebiet keine wasserrechtlich relevanten Oberflächengewässer befinden, werden diese auch nicht durch die geplante Flächennutzung beeinträchtigt.
5. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier Trafoöl) hat so zu erfolgen, dass Gewässerverunreinigungen verhindert werden.
6. Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Flächen ist gemäß § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ohne Beeinträchtigung von Nutzungen auf Nachbargrundstücken und Verkehrsflächen vorzugsweise über die belebte Bodenzone, zu versickern.
7. Erforderliche Grundwasserentnahmen zur Wasserfreihaltung einer Baugrube ($> 10 \text{ m}^3/\text{h}$, > 30 Tage) bedürfen gemäß der §§ 8 und 9 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend der Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen (VVGWA) anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3901)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1358)

Die **unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** teilt Folgendes mit:



Die überplanten Flächen unterstehen nach den Angaben der B-Plan-Unterlagen der Bergaufsicht. Insofern sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (AbfBodZV) vom 23.09.2004 durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) in Cottbus zu formulieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflicht gemäß §§ 4 (1), 7 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998).

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** teilt mit, dass es sich bei den zur eventuellen Errichtung der Solarparks geplanten Flächen ausnahmslos um landwirtschaftliche Flächen handelt. Hier ist die Nutzungsart Ackerland vorherrschend. Es liegt aber auch die Hauptbodennutzungsart Grünland vor.

Im Planbereich liegen Bodenwertzahlen von unter 20 vor. Dies stellt gerade für den Landkreis Spree-Neiße einen unterdurchschnittlich ertragreichen Boden dar (durchschnittliche Bodenwertzahl im Landkreis 26), was jedoch in Randbereichen von Tagebauflächen nicht sonderlich verwundert. Trotz dieser geringen Bodenwertzahlen leisten diese Flächen einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag für eine ökologische Artenvielfalt in der Landwirtschaft.

Deshalb ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum derartige Projekte auf landwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden sollen. Mit der Umsetzung der Planvorstellungen ergibt sich automatisch ein Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Mit dem Verlust dieser o.g. landwirtschaftlichen Flächen geht auch gleichzeitig die Destabilisierung bestehender landwirtschaftlicher Strukturen und daraus resultierend der Verlust einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten einher. Inwiefern es sogar durch den Verlust großer landwirtschaftlicher Flächen zu einer Mangelwirtschaft von regionalen Nahrungsmitteln kommen kann, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkret einschätzbar.

Mit der Umsetzung der geplanten Vorhaben würde sich bei diesen Dimensionen das harmonische kleinteilige Landschaftsbild drastisch zum Nachteil verändern und die v.g. Attraktivität als naturnaher Erholungsraum wäre definitiv zerstört.

Hier sollte aus unserer Sicht vor der Devastierung des Landschaftsbildes, durch großflächig angelegte Solarparks, vorrangig das Augenmerk auf die Nutzung von Konversionsflächen bzw. alter Industrie- und Gewerbestandorten innerhalb der Ortschaften bzw. die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen, gelegt werden.

Die **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o.g. Vorhaben erstellt.

Das Plangebiet befindet sich auf den Flächen des ehemaligen Tagebaugesbietes Welzow- Süd nördlich von Spremberg.

Die für das Vorhaben geplante Fläche wird land- und forstwirtschaftlich genutzt.



Die bisherigen Nutzungsarten werden mit der Bebauung der Fläche mit einem Solarpark nicht mehr möglich sein.

Die Planungsfläche ist eine typische Bergbaufolgelandschaft, welche die Radikalität des Braunkohleabbaus im Tagebau mit Denkmälern vom Bergbau betroffener Orte ebenso zeigt, wie eine vielfältige Biotopstruktur aufgrund von Renaturierungsmaßnahmen.

Als Vogelschutzgebiet innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ stellt sie einen bedeutenden Lebensraum für Brut- und Zugvögel dar und wird als Spezial Protected Area ausgewiesen. Dieser Schutzstatus darf durch das Vorhaben nicht gefährdet werden.

Die individuelle Historie der Landschaft zeigt sich in den Ortsdenkmälern, welche die gravierenden Entscheidungen zur Landschaftsgestaltung und die durch Kohleabbau bedingten Umsiedlungsprozesse verdeutlichen.

Im Oktober 2021 erfolgte der Antrag, die Lausitzer Tagebaufolgelandschaften in die deutsche UNESCO Tentativliste aufzunehmen.

Erwartet wird damit u. a. eine Rückgewinnung des oftmals verloren gegangenen Bezugs zur Landschaft und Neuverankerung der kulturellen Identität sowie die potenzielle Stärkung der touristischen Attraktivität der Region durch ihre Wahrnehmung als eine weltweit außergewöhnliche Kulturlandschaft.

Das Planungsvorhaben stellt dazu ein Beispiel für die Möglichkeit der Nachnutzung einer Tagebaulandschaft dar, muss aber gleichzeitig die Erinnerung durch entsprechende Berücksichtigung der vorhandenen Ortsdenkmale garantieren.

Im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg 2030 stellt die geplante Anlage einen Beitrag dar, der den Anteil an erneuerbaren Energien im Land Brandenburg weiter steigen lässt.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen mit Wertschöpfung wird durch das geplante Vorhaben nicht gesehen. Positiv ist daher zu bewerten, dass die für die Betreibung der Anlage erforderliche Kraftwerksgesellschaft in der Stadt Spremberg angesiedelt werden soll und zumindest in diesem Rahmen eine geringe Zahl an Arbeitsplätzen vor Ort geschaffen wird.

In der Gesamtbetrachtung kann aus der Sicht der Wirtschaftsförderung das Vorhaben befürwortet werden. ÖPNV-Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Leopold
Fachbereichsleiter Bau und Planung



LAND BRANDENBURG

EINGANG 19. JAN. 2022

PE-22-037

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Drebkau | Drebkauer Hauptstraße 12 | 03116 Drebkau

Kollektiv Stadsucht
Architektur Kontext
Parzellenstraße 2

03046 Cottbus

Oberförsterei Drebkau
Drebkauer Hauptstraße 12
03116 Drebkau

Bearb.: Frau Volkland
Gesch.Z.: LFB 30.03.7026-31/ 592/2022
Telefon: 035602 - 5191822
Fax: 035602- 5191820
Komelia.Volkland@LFB.Brandenburg.de
Obf.Drebkau@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Drebkau, den 14. Januar 2022

Forstfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Nr.:109 „Solarpark Groß Buckow“ sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spremberg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange / Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben wurde auf Betroffenheit forstlicher Belange im Rahmen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Brandenburg geprüft. Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG sind vom Vorhaben betroffen.

Folgend genannte forstlich eingerichtete Flächen liegen im Planungsgebiet; Waldgebiet Welzow Süd (5) Abteilung 988 x 4, x 5, x 6, x 7, x 8, x 9, x 10, x 11, x 12, x 13, x 14, x 15, x 16, x 17, x 18, x 19, x 20, x 21, x 22 und y 1 bis y 8. Nach den vorliegenden Planungunterlagen sollen diese Waldflächen auch weiterhin als Wald erhalten werden. Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass bei eventuell künftig auftretender Verschattung durch Wald eine Umwattungsgenehmigung für die Waldflächen nicht in Aussicht gestellt wird.

Nachteilige Wirkungen durch die aufzustellenden Solarmodule, sind für die beplanten und die angrenzenden Waldbereiche auszuschließen.

Dienstgebäude Oberförsterei Drebkau
Drebkauer Hauptstraße 12

03116 Drebkau

Telefon
035602 - 5191825

Fax
035602 - 5191820

Dem Bebauungsplan Nr.: 109 „Solarpark Groß Buckow“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spremberg kann unter der Voraussetzung der Beachtung unserer Hinweise, aus forsthoheitlicher Sicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Barkhausen
Leiter der Oberförsterei

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadtverwaltung Spremberg
Planen und Bauen
Am Markt 2

03130 Spremberg

vorab per Fax: 03563 340-600
vorab per email: bauamt@stadt-spremberg.de

2497+2498/2021/Frau Kobus
Tel: 0331/201 55-56
Ihr Zeichen:

Potsdam, 17. Januar 2022

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Antrag zum Bebauungsplanverfahren Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg /Grodk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Flächen befinden sich alle in dem Europäischen Vogelschutzgebiet Lausitzer Bergbaufolgelandschaft (SPA) und sind demzufolge Bestandteil des NATURA 2000 Schutzgebietssystems von internationaler Bedeutung für die Avifauna und die Erhaltung von Arten. Es ist dementsprechend ein sensibles für den Artenschutz bedeutendes Gebiet, dass in seinen Erhaltungszielen und Schutzzwecken nicht erheblich beeinträchtigt werden darf, schonend zu behandeln ist und in dem die Lebensräume für die entsprechend geschützten Arten zu erhalten sind. Im Vorfeld wurde bereits ein Gespräch zwischen den Planern des o.g. B-Planes 109 und dem NABU RV Spremberg geführt, in dem auf folgende Punkte hingewiesen wurde, die bei einem solchen Vorhaben zu beachten und einzuhalten sind:

- *die maximale GRZ ist auf 0,2 zu begrenzen,*
- *ein umfangreicher festzulegender Teil des Offenlandes ist generell offenzuhalten, Sicherstellung einer extensiveren Nutzung der Flächen, landwirtschaftliche Nutzung mit Beweidung oder durch Mahd, Zwischenräume zwischen Modulräume mindestens 6m, auch innerhalb der gezäunten Flächen große offene Bereiche, wo keine Solarpanels angeordnet werden,*
- *§14 BauNVO-Nebenanlagen sind auszuschließen, um GRZ nicht um die Hälfte der zulässigen GRZ erhöhen zu können,*
- *vollständiger naturschutzrechtlicher Ausgleich auf der Fläche des B-Planes,*
- *Entwicklung der Freiflächen innerhalb der Zäunungen als naturnahe Wiese, Verwendung von gebietsheimischem Saatgut bzw. Pflanzgut, extensive mosaikartige Bewirtschaftung, je nach Aufwuchs und Bodenfruchtbarkeit jährliche 1- 2 -malige Mahd, unterschiedliche Zonierung der Flächen,*

- *Monitoring und Dokumentation des Vorhabens, Etablierung, Pflege und Bewirtschaftung der Flächen durch einen kompetenten Fachmann bzw. kompetente Fachfirma mit ausreichender Erfahrung auf dem Gebiet der Renaturierung von Kippenflächen,*
- *Dokumentation der Flächenbewirtschaftung und die Ergebnisse des Monitorings müssen der Stadtverwaltung Spremberg, den o.g. Naturschutzverbänden (insbesondere dem NABU) und der Öffentlichkeit jährlich zur Verfügung gestellt werden,*
- *Anlage eines Teiches bzw. Löschteiches außerhalb der Zäunung als Ausgleichsmaßnahme, Erreichbarkeit für Wildtiere, regelmäßige Befüllung in der trockenen Jahreszeit durch Betreiberfirma.*
- *keine komplette Zäunung der jeweiligen gesamten Acker- bzw. Grünlandfläche (Die Dimensionen der einzelnen Flurstücksflächen sind zu groß), Anlage von Wanderkorridoren für Wild, die die Einzelflächen zerteilen und durchlässiger machen,*
- *Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch den Abstand Unterkante Zaunabstand bis Oberfläche Gelände von mind. 0,20m,*
- *Erhalt aller vorhandenen Gehölzstrukturen und keine Einzäunung der Gehölze,*
- *Erhalt und Aufwertung der vorhandenen Waldsäume,*
- *Ausbildung von naturnahen Pufferflächen zwischen den Solarparkflächen und dem umliegenden Naturraum,*
- *Verbot von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden usw. auf den Flächen in den textlichen Festsetzungen,*
- *Definition der Nutzungsdauer des Solarparks und Sicherung des vollständig überwachten Rückbaus, nachfolgende Nutzungen müssen sich den dann vorhandenen Biotopstrukturen anpassen.*

Aus der vorliegenden Entwurfsplanung ist eine Beachtung und Berücksichtigung der o.g. Hinweise nicht zu erkennen.

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg /Grodk werden in der vorliegenden Form daher **abgelehnt**.

Fehlende Verträglichkeit mit dem SPA-Gebiet

Besonders befremdlich sind vor allem die geplante Dichte der Bebauung mit Solarmodulen und die Inanspruchnahme des gesamten Offenlandes. Die hohe und massive Zäunung gefährdet das Schutzgebiet und seinen Schutzzweck. Es zerschneidet und trennt wesentliche Flächen. Die ausgewiesenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind völlig unzureichend bei der Schwere des Eingriffs.

Bereits in der SPA Verträglichkeitsprüfung in der Begründung, S.21 wird festgestellt: „Besonders markant sind die Dichte an Brutvögeln im Betrachtungsgebiet und die Artenvielfalt (vgl. ebd., 2021: 14ff). Das Ergebnis der SPA Verträglichkeitsprüfung macht deutlich, dass die Artenvielfalt nur geschützt werden, wenn die Biotopstruktur erhalten wird.“ Jedoch ist die Umsetzung des Ergebnisses der SPA Verträglichkeitsprüfung in der Planung mangelhaft, wenn die Biotopstruktur nur als Bäume, Hecken und Sträucher interpretiert und die Offenlandflächen ausgeblendet werden. Der Offenlandcharakter wird durch die industrielle Bebauung mit PV-Modulen mit der angegebenen GRZ von 0,8 völlig verloren gehen. Auch ein relativ steiler Anstellwinkel der Module kann dies nicht vermeiden. Die Nahrungsflächen für Greifvögel wie u.a. Rotmilan und

Seeadler, aber auch der Anhang I-Art Rohrweihe sowie für die Wintergäste werden mit der gegenwärtigen Planung so verloren gehen.

Entsprechend der Photovoltaikpotentialflächenanalyse werden im Flächenpaket 8 (umfasst die Flächen im SPA-Gebiet) 628,7 ha als Potenzialflächen für PV-Anlagen ausgewiesen. In der SPA-Verträglichkeit sind daher nicht nur das o.g. Vorhaben zu betrachten sondern auch die Summationswirkungen mit weiteren möglichen Photovoltaikanlagen im SPA-Gebiet. Die Gesamtplanung vom Paket 8 erfasst nahezu alle Offenlandflächen im nördlichen SPA. Daher sind in der Verträglichkeit alle potentiellen Flächen und die Auswirkungen insgesamt zu betrachten.

Mangelhafte Kompensation

Auch wird in der Begründung zur 13. Änderung FNP der Stadt Spremberg, Stand 15.11.2021, S.8ff festgestellt: „Gleichzeitig haben die Untersuchungen ergeben, dass das Gebiet aufgrund seiner Böden und der Entwicklung der Biotopstruktur einen hohen Beitrag für die Vogelwelt darstellt“. Dieser Feststellung wird zugestimmt. Jedoch konterkariert die Planung diese Tatsache massiv. Die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes und der Lebensräume wird weder vermieden noch vollumfänglich kompensiert. Die wenigen geplanten Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen, Nistkästen, Blühstreifen und Steinhaufen reichen nicht aus, um den Eingriff auszugleichen und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes herzustellen.

Forderungen, Hinweise und Anmerkungen, die als Mindestmaß zu berücksichtigen sind:

1. Es darf nicht dazu kommen, dass das gesamte Offenland (Grünfläche und Ackerland) als Flächen für die Photovoltaikanlagen genutzt wird. Ein umfangreicher, noch festzulegender Bereich ist generell ungezäunt offenzuhalten. Im Entwurf wurden nur Waldflächen und Waldsaumstreifen aus den Baufeldern herausgenommen. Einzelne Solitärgehölze innerhalb des Baufeldes wurden teilweise erhalten. Die sich im Baufeld 54 (SO 7/8) an der südlichen Grenze befindlichen Gehölze müssen als Gehölzgruppe erhalten bleiben und nicht nur einzelne Solitärbäume. Ebenso die südliche Gehölzgruppe im Baufeld 48 b (SO 2), hier mit PSM6 gekennzeichnet. Sie ist aus der Fläche des Baufeldes herauszunehmen. Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik sind größere Flächen für Wiesenbrüter und als Nahrungsflächen für Greifvögel offenzuhalten.
2. Für den jeweiligen B-Plan ist die maximale GRZ auf 0,2 zu begrenzen, um eine weitere landwirtschaftliche extensivere Nutzung der Flächen sicher zu stellen. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung mit Beweidung oder Mahd ist generell zuzulassen. Die Zwischenräume zwischen den Modulreihen müssen mindestens 6m – 10m betragen, um Bodenbrütern den notwendigen Lebensraum im SPA-Gebiet zu garantieren. Es sind auch innerhalb der gezäunten Flächen größere offene Bereiche zu schaffen, auf denen keine Solarpanels angeordnet werden. Ein gewisser Anteil sollte auch als Rohbodenfläche regelmäßig (jährlich) zur Verfügung stehen. Der Entwurf sieht eine GRZ von 0,8 vor. Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel und wird abgelehnt.
3. Die Erhöhung der zulässigen GRZ um 50 % durch Flächen von Nebenanlagen (§14 BauNVO) ist auszuschließen. Im Entwurf stehen 30m² je Nebenanlage + verfestigte Wege. Somit läge die zulässige GRZ bei nahezu 1. Dann könnten 100 % der Grundstücksfläche bebaut bzw. mit Modulen überdeckt werden. Die Planung, den Geltungsbereich vollumfänglich zu überbauen, entspricht einer industriellen Nutzung und wird abgelehnt.
4. Der Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen wird nicht vollständig im Geltungsbereich des B-Plans vorgenommen. Auch die angedachten Maßnahmen sind als nicht ausreichend einzuschätzen. Eine Rebhuhnansiedlung wird kritisch gesehen, da sie wenig Aussicht auf Erfolg hat. Die geplanten Flächen werden zugebaut und eingezäunt werden. Die Rebhühner würden sich sehr wahrscheinlich bei Fluchthandlungen am Zaun tot fliegen oder das Gebiet wenn möglich

verlassen. Wichtiger ist die extensivere Nutzung der SO Photovoltaik mit deutlich größeren Abständen zwischen Modulen und Offenhalten von Freiflächen innerhalb der Baufelder, um ausreichend Lebensräume für die vorhandenen einzelnen Arten bereitzustellen. Dann erst kann eine eventuelle Wiederansiedlung erwogen werden. Die Anlage einer Wildtränke bzw. die Schaffung von Feuchtbiotopen ist notwendig.

5. Die Entwicklung der Freiflächen innerhalb der Zäunungen sollte als naturnahe Wiese erfolgen. Dazu ist ausschließlich gebietsheimisches Saatgut bzw. Pflanzgut zu verwenden („Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft Umwelt und Klimaschutz, 2.12.2019). Außerdem ist auf eine extensive mosaikartige Bewirtschaftung zu achten. Je nach Aufwuchs und Bodenfruchtbarkeit ist eine 1- 2 -malige Mahd im Jahr unter Beachtung der Brutzeiten durchzuführen. Eine vielfältige variable Zonierung der Flächen sollten vorgesehen werden.

6. Die Anlage, Etablierung, Pflege und Bewirtschaftung der Flächen muss durch einen weisungsberechtigten kompetenten Fachmann bzw. weisungsberechtigte kompetente Fachfirma mit ausreichender Erfahrung auf dem Gebiet der Renaturierung von Kippenflächen begleitet und dokumentiert werden. Diese Dokumentation der Flächenbewirtschaftung und die Ergebnisse des Monitorings müssen der Stadtverwaltung Spremberg, den o.g. Naturschutzverbänden (insbesondere dem NABU) und der Öffentlichkeit jährlich zur Verfügung gestellt werden.

7. Auf Grund des umliegenden vorhandenen Naturraumes ist die Anlage eines Teiches/Löschteiches außerhalb der Zäunung mit uneingeschränkter Erreichbarkeit für Wildtiere als Ausgleichsmaßnahme dringend geboten. Die regelmäßige Befüllung, vor allem in den trockenen Jahreszeiten muss durch die Betreiberfirma gewährleistet werden.

8. Die komplette geschlossene Zäunung der jeweiligen gesamten Acker- bzw. Grünlandfläche ist zu verhindern. Die Dimensionen der einzelnen Sondergebietsflächen sind zu groß. Es müssen Wanderkorridore für Wild anordnet werden, die die Einzelflächen teilen und durchgängig machen. Die Zäunung in den Planflächen 48 (SO1), 48b (SO2), 49 (SO6), 49a (SO5) und 54 (SO7/8) ist an geometrisch geeigneter Stelle zu unterbrechen, um Wanderkorridore für größere Wildtiere zu gewährleisten. Die Flächen GF 14 und GF 18 sind grundsätzlich nicht zu zäunen. GF 18 liegt am Rand von SO-PV 7 und ist ein Feuchtgebiet sowie gleichzeitig eine Wildtränke. Sollte der Gehölzstreifen GF 12 gemeint sein, dann ist auch er nicht zu zäunen, sondern als Wildkorridor zu belassen. Die Grünflächen GF 2, GF 7, GF 9, GF 10, GF 17 und GF 19 sind generell nicht zu überbauen. Auch nicht mit Nebenanlagen.

9. Die Durchlässigkeit für Kleintiere durch den Abstand Unterkante Zaunabstand bis Oberfläche Gelände von mindestens 0,20m ist zu gewährleisten. Im Entwurf stehen nur 0,10m Abstand. Das ist zu wenig. Die max. Zaunhöhe ist auf höchstens 1,60m statt 2,50m zu begrenzen. Die Ausbildung als Industriezaun ist zu massiv für die Landschaft des SPA.

10. Alle vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und als Wanderkorridore mit einem mindestens 20 – 30m breiten Offenlandstreifen von der Zäunung freizuhalten. Aufkommende Baumsukzession muss toleriert werden.

11. Angrenzende vorhandene Wäldsäume durch Baum-, Strauch- und Heckenbestand sind zu erhalten und aufzuwerten. Zwischen den Solarparkflächen und dem umliegenden Naturraum sowie Wegen/Wirtschaftswegen und Straßen sollten allseitig naturnahe Pufferflächen ausgebildet werden.

12. Das Verbot von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden usw. auf den Flächen muss in den textlichen Festsetzungen verankert werden.

13. Die Definition der Nutzungsdauer der Photovoltaikparks ist erforderlich. Danach muss der vollständige überwachte Rückbau gesichert sein. Nachfolgende Nutzungen müssen sich den dann vorhandenen Biotopstrukturen anpassen.

Wir weisen auch darauf hin, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine noch unter Bergrecht stehende Fläche überplant wird, die als Bergbaufolgelandschaft im Abschlussbetriebsplan festgelegt und auf der Grundlage eines Braunkohlenplanes umgesetzt werden soll. Es ist zu prüfen, ob hier zunächst der Braunkohlenplan zu ändern ist.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und um die Zusendung der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen



K. Kobus – Geschäftsführerin



LAND BRANDENBURG

EINGANG 17. JAN. 2022

PE-22-032

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

kollektiv stadtsucht
Herrn
Lucas Opitz
Parzellenstr. 2
03046 Cottbus

Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Bearb.: Frau Andrea Lehmann
Gesch.Z.: LELF-B2_LU-
2201/6872+188#247/2022
Verf.-Nr.: 4-71-22-01

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.
Hausruf: +49 3544 4031-12
Fax:
Internet: www.LELF.brandenburg.de
Andrea.Lehmann@LELF.Brandenburg.de

Luckau, 13.01.2022

Frühzeitige Beteiligung B-Plan Nr. 109 "Solarpark Groß Buckow" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spremberg/Grodtk gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Opitz,

mit Schreiben vom 15.12.2021 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeithalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen.

Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.

Mit diesem Vorhaben wird jedoch ein erheblicher Flächenanteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Dem ständig steigenden Entzug von landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche ist entgegenzuwirken. Demzufolge sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auch noch auf bewirtschafteten Flächen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beate Richter

FV Bodenordnung

Dienstsitz Referatsleiter/-in:
17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

Kollektiv stadtsucht GbR
Herr
Joachim Faßmann
Parzellenstraße 2
03046 Cottbus

Leagplatz 1
03050 Cottbus

**Bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben:
Frühzeitige Beteiligung B-Plan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“, 03130
Spremberg
AZ(LE-B): BS/WS/063/0730**

Datum
18.01.2022

Unsere Zeichen
B-ZIG

Ansprechpartner/in
Bianca Wolf

Telefon-Durchwahl
+49 3552887 3176

Telefax-Durchwahl

Sehr geehrter Herr Faßmann,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben geben wir nachstehend zur Kenntnis:

E-Mail
bianca.wolf@leag.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
15.12.2021

www.leag.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Hartmuth Zeiß

Vorstand
Thorsten Kramer
Vorsitzender

Hubertus Altmann
Dr. Markus Binder
Andreas Huck
Dr. Philipp Nellesen
Jörg Waniek

Sitz der Gesellschaft
Cottbus

Handelsregister
Amtsgericht Cottbus
HRB 3326 CB

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE07 5005 0000 0046 8790 03
HELADEFFXXX

der Umring des zu bewertenden Planungsbereiches befindet sich innerhalb der bestätigten Sicherheitslinie des Tagebaues Welzow-Süd gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TA II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt 1 (Brandenburgischer Teil)" seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBI. II, Nummer 58, vom September 2014)

sowie außerhalb

der bestätigten Abbaugrenze des Teilabschnittes 1 (TA 1) gern. RBP zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf" einschließlich Sicherheitsbereich der bestätigten Abbaugrenze des TA II gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TAII und Änderung im räumlichen Teilabschnitt 1 (Brandenburgischer Teil)" seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBI. II, Nummer 58, vom September 2014), wobei die direkten Abbaufelder des TA II nicht betroffen sind.

Bis auf die Trasse der Kohleverbindungsbahn, die von Südwest nach Nordost den Planungsbereich quert, hat die LMBV mbH die territoriale Verantwortung.

Es handelt sich um bereits rekultivierte Flächen der Innenkippe des Tagebaues Welzow-Süd, bei denen die Herstellung der Bergbaufolgelandschaft abgeschlossen ist.

Ein Bezug zur Abbauentwicklung liegt nicht vor.

Unter der Rasensohle lagern, in Abhängig von der ehemaligen Tagebauführung, unterschiedlich mächtige Absetzerkippen. Diese bestehen überwiegend aus quartären Sanden und Schluffen bzw. Geschiebemergeln in jeweils unterschiedlichen Anteilen.



Unterhalb der Absetzerkippen lagern bis zur Kippenbasis, im Niveau von ca. + (20 ... 30) m NHN, die Schüttungen der F60-Abraumförderbrücke (AFB-Kippe). Zum Versturz gelangten vorwiegend die Sedimente der tertiären Meuro-Formation, bestehend aus marinen Fein- bis Mittelsanden und den darin eingelagerten, teils kohligen Schluffen, seltener auch Braunkohlen des Oberflözes. Weiterhin wurden quartäre Sande und Schluffe sowie untergeordnet tertiäre Sande und Tone der Rauno-Formation verstürzt. Im Basisbereich der AFB-Kippe finden sich vereinzelt kohlige Schluffe des Zwischenmittels 2 des Unterflözes die im Direktversturz des Grubenbetriebes auf die Kippenbasis umgesetzt wurden.

Datum
18.01.2022

Seite/Umfang
2/5

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass die verstürzten Kippenmischböden sich in jeweils unterschiedlichen Anteilen und chaotischen Lagerungsverhältnissen innerhalb des Kippenkörpers wiederfinden. Der Verteilung von Schluff und Ton innerhalb des Kippenkörpers kann lokal, insbesondere auch oberflächennah, stark schwanken und es ist von einem Feinkornanteil im Kippenkörper zwischen 10% und 90 % auszugehen.

Im Osten des Planungsgebietes befindet sich das überkippte ehemalige Randböschungssystem des Tagebaus Welzow-Süd. Entsprechend der Böschungsgeometrie steigt die Kippenbasis in diesem Bereich von Westen nach Osten bis auf Geländehöhe an. Somit verringert sich in diesem Bereich die Mächtigkeit der Innenkippe bei gleichzeitigem Anstieg des Anteils der anstehenden/gewachsenen Schichten des Quartärs bzw. der Meuro-Formation.

Wir weisen darauf hin, dass die geologische Einschätzung kein Baugrundgutachten ersetzt.

Hydrologisch können von uns folgende Angaben gemacht werden:

Das Gebiet liegt auf einem Geländeniveau von ca.:

- + 110 m NHN im Norden
- + 138 m NHN im Süden
- + 130 m NHN im Osten
- + 124 m NHN im Westen

Die Grundwasserstandentwicklung gliedert sich wie folgt:

- Ausgangswasserstand:

- + 105 m NHN im Norden
- + 121 m NHN im Süden
- + 124 m NHN im Osten
- + 117 m NHN im Westen

- Grundwasserstand 2020:

- + 87 m NHN im Nordosten (NE)
- + 60 m NHN im Südwesten (SW)

Aktuell ist das Grundwasser (GW) stark durch die Vorfeldentwässerungsanlagen des Tagebaus Welzow-Süd abgesenkt. Bis zur Auskohlung wird auf Grund des weiteren Tagebaufortschrittes die GW-Absenkung in diesem Umfang bleiben bzw. im tagebauzugewandten Bereich wird das GW weiter absinken. Erst danach wird der GW-Wiederanstieg beginnen.



Die tatsächlichen nachbergbaulichen GW-Stände sind stark von der Bergbaufolgelandschaft sowie der Größe und Lage des zukünftigen Restsees Welzow abhängig. Die entsprechenden raumordnerischen und bergtechnologischen Randbedingungen werden in den noch zu führenden Verfahren festgelegt.

Datum
18.01.2022

Seite/Umfang
3/5

Aus diesen Umständen kann derzeit keine verlässliche Prognose zu den nachbergbaulichen GW-Verhältnisse abgegeben werden.

Es wird daher empfohlen, im Zuge der weiteren Bauplanungen objektkonkrete Angaben zu den hydrologischen Bedingungen abzufragen und diese geotechnisch zu bewerten.

Von der Maßnahme ist das Flurstück 37 (Gemarkung Spremberg, Flur 43) im Grundbesitz der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) betroffen.

Dingliche Sicherungen zu Gunsten der LE-B existieren ebenfalls auf den Flurstücken 23, 27, 34, 48 und 52 (alle Gemarkung Spremberg, Flur 43, hier: Gleistrassenmitbenutzungsrecht), sowie auf dem Flurstück 42 (Gemarkung Spremberg, Flur 37, hier: Pegelrecht). Die Ausübung der Dienstbarkeiten muss jederzeit gewährleistet sein.

Im Rahmen des noch abzuschließenden Gestattungsvertrages sind Vereinbarungen zur dinglichen Sicherung und zu Entschädigungsleistungen zu treffen. (Ansprechpartner: Frau Friedrich, Email: elke.friedrich@leag.de oder Herr Renn, Email: henry.renn@leag.de)

Im Rahmen des Ausbaus und der Ertüchtigung der Kohleverbindungsbahn wurden bei der Böschungs- und Umfeldgestaltung naturschutzfachliche Maßnahmen, wie die Schaffung von Rohbodenbereichen und die Böschungssicherung mit Totholzfaschinen, integriert. Zudem wurden im Bereich der Bahntrasse sowie im näheren Umfeld Totholz- und Steinhaufen sowie Nisthilfen angelegt bzw. ausgebracht. Diese Strukturen sind zu erhalten. Soweit eine Umsetzung der Maßnahme geplant ist, ist die Zustimmung der LE-B, Bereich Naturschutzmanagement (Ansprechpartner: Herr Zank, Email: hendrik.zank@leag.de oder Frau Schulze, Email: diana.schulze@leag.de) einzuholen. Sollte der Umsetzung zugestimmt werden, ist diese zu dokumentieren und im Nachgang als Dokumentation digital an die o.g. Ansprechpartner zu übergeben.

Für die Wegemitbenutzung der LE-B darf es keine Einschränkungen geben. Die bisher stofflich genutzten Landwirtschaftsflächen sind in der Pacht und durch den Nutzer zur Agrarförderung angemeldet. Der Vorhabensträger (Stadt Spremberg) trägt hier die Verantwortung für mögliche Entschädigungsbelange oder Flächenersatz.

Aus forstlicher Sicht gibt es den Hinweis zur Freihaltung von Fahrtrassen im unmittelbaren Grenzbereich zu den Forstflächen (Waldbrandschutz, Kalamitätsbekämpfung).

Aus jagdlicher Sicht sind Wildwechselkorridore mit den Jagdpächtern abzustimmen.

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind umfassend zu berücksichtigen.

Es sind nach derzeitigen Langfristplanungen im Tagebau Welzow-Süd ca. ab dem Jahr 2028 bergbauliche Tätigkeiten in Form von Absetzerverkippungen

ISO 14001
zertifiziert



ISO 50001
zertifiziert



ISO 45001
konform



südwestlich der beplanten Fläche vorgesehen. Die Entfernung zum nächsten Punkt der geplanten PV-Fläche beträgt ca. 750 m. Es kann temporär zu Staubablagerungen bei Trockenheit und entsprechender Windrichtung auf den PV-Flächen und damit zu einer möglichen Leistungseinsenkung bzw. zu erhöhtem Reinigungsbedarf kommen.

Datum
18.01.2022

Seite/Umfang
4/5

Bezüglich der Trasse der Kohleverbindungsbahn im UG sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Beginn und Ende der Baumaßnahme im Bereich der Gleise sind 3 Monate vorab bei der Eisenbahn bei Herrn Kühnel (Tel.: 03564 6 17272) anzuzeigen. Im Rahmen der Standortzustimmung sind die entsprechenden Planungsunterlagen vorzulegen.
2. Für Näherungen und Kreuzungen von Versorgungs-/Speiseleitungen der PV-Anlage mit Eisenbahnanlagen ist folgende Richtlinie zu beachten: *Richtlinie über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung mit Gelände der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) - NE Stromkreuzungsrichtlinie*
3. Vor Baubeginn ist für jede Kreuzung mit der Eisenbahn eine Kreuzungsvereinbarung durch den Antragsteller in Abstimmung mit Herrn Kühnel zu erarbeiten.
4. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich (2,50 m von Gleisachse) durch die Beschäftigten der Realisierungsbetriebe ist ohne Sicherungsmaßnahmen nicht gestattet. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind bis zum 08. des Vormonats vor Baubeginn mit dem Prozessingenieur abzustimmen. Werkbahn Süd Tel.: 03564 6 17226, Herr Bloch.
5. Beschädigungen an der Bahnanlage (z.B. durch Rutschungen) sind auszuschließen. Die Bautechnologie ist so zu wählen, dass die Gleisanlagen in ihrer Funktion und in ihrem Zustand sowie die Durchführung des Fahrbetriebes nicht gefährdet werden. Für Schäden durch unsachgemäße Bauausführung haftet der Bauausführende.
6. Start- und Zielgrube sind außerhalb des Gefahrenbereiches (2,50 m von Gleisachse) anzulegen. Im Bereich von Rangierwegen sind die Gruben in einem Mindestabstand von 3,00 m von Gleismitte auszuheben. Die Baugruben sind nach Abschluss der Arbeiten lagenweise zu verdichten. Baugruben sind bei Unterbrechung der Arbeiten (z.B. Schichtende) so zu sichern, dass Personen nicht gefährdet werden.
7. Bei den Gleisquerungen ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m (OK Medienleitung/Schutzrohr zur OK Schwelle) einzuhalten. Bei einer Durchörterung der Gleise mittels Spülbohrung ist die Spülmenge zu protokollieren, um Ausspülungen im Kreuzungsbereich auszuschließen. Schutzrohre sind über den Druckbereich (Lastabtragungswinkel = 45° ab Schwellenkopf) des Gleises hinaus zu führen.

8. Bei Arbeiten mit Hebezeugen und sonstigen Arbeitsmitteln in der Nähe der Fahrleitungsanlagen, der Speiseleitungen und sonstigen spannungsführenden Teilen und Anlagen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine Freischaltung über die Eisenbahn (Tel. 03564 6 17226) zu beantragen.

Datum
18.01.2022

Seite/Umfang
5/5

Das UG befindet sich teilweise innerhalb des abgabepflichtigen Risswerkes/ des Bestandskartenwerkes Eisenbahn. Es befinden sich bergbauliche Anlagen im Vorhabenbereich (Brunnen, Pegel, Höhenfestpunkte). Diese müssen in Bestand und Zugänglichkeit gesichert sein.

Vorhandene Festpunkte zur Vermessung müssen erhalten bleiben und jederzeit zugänglich sein. Sollte in Ausnahmefällen die Vernichtung eines Messpunktes unumgänglich sein, ist dies mit der Markscheiderei vorher abzustimmen. Die Markscheiderei entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuvermarkung (Ansprechpartner: Frau Ruhland, Email: angela.ruhland@leag.de).

Da im Antragsgebiet Risswerk nach Bundesberggesetz (BBergG) geführt wird, bitten wir darum, die Baumaßnahme zum Zweck der Einmessung und Nachtragung in das Risswerk mit dem zuständigen Markscheider abzustimmen. Die Übergabe der Einmessungsunterlagen an die Markscheiderei hat unverzüglich und im Koordinatensystem RD/83 (EPSG-Code 3399) oder ETRS89 (EPSG-Code 25833) mit DHHN2016-Höhen als digitale Daten nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu erfolgen (Ansprechpartner: Frau Schröder, Email: cordulaelisabeth.schroeder@leag.de).

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Standortzustimmung und ein Schachtschein für Erdarbeiten in der Markscheiderei einzuholen (Ansprechpartner: Frau Laser, Email: bianca.laser@leag.de).

Wir empfehlen das Einholen einer Stellungnahme bei der LMBV mbH.

Unter Beachtung aller oben genannten Hinweis bestehen seitens der Lausitz Energie Bergbau AG keine Einwände zum Bauvorhaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Lausitz Energie Bergbau AG


Martin Klausch


Mike Chlebowski

Anlage Informationsblatt DSGVO



1. VERANTWORTLICHE

Lausitz Energie Bergbau AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

2. KONTAKTDATEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

LEAG-Datenschutzbeauftragter
Leagplatz 1
03050 Cottbus
datenschutz@leag.de

3. RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Ihre Daten werden auf Basis folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO:

Datenverarbeitung beruht auf der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

- Pflicht nach BbergG §§ 110 ff.

4. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu folgendem Zweck:

- Bergbauliche Stellungnahmen
- Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens sowie zur Erfüllung von Informations- und Antragspflichten erforderlich.

5. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Verantwortliche verarbeitet von Ihnen folgende personenbezogene Daten:

- **allgemeine Personendaten** (Name, Geburtsdatum und Alter, Geschlecht, Geburtsort, Familienstand, Anschrift, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer u.v.m.)
- **Kennnummern** (Personalausweis- oder Passnummer, Steueridentifikationsnummer u.v.m.)
- **Bankdaten** (Kreditinstitut, Bankverbindung, Kreditinformationen, Kontostände u.v.m.)
- **Besitz-/Vermögensmerkmale** (Immobilieigentum, sonstige Rechte an Grundstücken, Gesellschaftsbeteiligungen, Versicherungen, Grundbucheintragungen, sonstiges bewegliches Vermögen u.v.m.)

6. DATENÜBERMITTLUNG AN DRITTE

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für unsere Unternehmensgruppe sowie von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden

von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Ämter, Behörden, Institutionen, Notariate, Planungsbüros, Gutachter, Baufirmen, Sonstige Dienstleister.

7. ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN VON/AN EINEM/EIN DRITTLAND

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind.

8. DAUER DER SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Steuer-/Handelsgesetz für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

9. BETROFFENENRECHTE

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Ihnen steht ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

PA: 03835 (01.02.2022)

LMBV  SLG

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

kollektiv stadtsucht
Lucas Opitz & Joachim Faßmann GbR
Herrn Breuning
Parzellenstraße 2
03046 Cottbus

Abteilung Planungs koordinierung
Lausitz VS12
Bearbeiter: Herr Huber

Telefon: 03573 84-4661
Telefax: 03573 84-4630

Datum: 28.01.2022

**Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ (Vorentwurf Dezember 2021)
und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg (Dezember 2021)**

hier: Frühzeitige Beteiligung

Reg.-Nr.: EL-926-2021

Entsprechend Ihrer Mail vom 15. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Breuning,

hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie für die angezeigte Bebauungsplanfläche (B-Plan) nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV):

Für die weiteren Planungsphasen ist zu berücksichtigen, dass unter Beachtung und Umsetzung der nachfolgenden Hinweise und Festlegungen seitens der LMBV keine grundsätzlichen Einwände zum o. g. Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg bestehen.

Insbesondere weisen wir dabei auf die nachfolgenden Festlegungen und Hinweise bezüglich der Brunnenstandorte, der Vereinbarung zur Haftungsfreistellung mit der LMBV sowie den zu erbringenden und bei der LMBV einzureichenden Standsicherheitsnachweis hin.

Bergaufsicht/Sanierung/Rekultivierung

Die B-Planfläche liegt vollständig innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) der LMBV und steht somit unter Bergaufsicht (EL-926-2021 Anlage 1). Hierbei handelt es sich um den ABP „Rückwärtige Kippenflächen und Randgebiete Tgb. Welzow-Süd“. (Für die Darstellung des ABP in den Planzeichnungen ist eine geeignete Form zu wählen.)

Grundsätzlich sind für die Nutzung/Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen nachfolgende Festlegungen zu beachten:

- Maßnahmen, die auf unter Bergrecht stehenden Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR). Durch den Vorhabenträger sind dem LBGR und der LMBV bewertungsfähige Unterlagen zu übergeben.
- Solange die Fläche unter Bergaufsicht steht, sind alle Aktivitäten, die auf dieser Fläche stattfinden, bei der LMBV, VL2, Projektmanagement rechtzeitig vor Beginn schriftlich anzumelden.
- Rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens ist eine bergbauliche Stellungnahme bei der LMBV, VS12, Planungs koordinierung Lausitz einzuholen.

Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende Maßnahmen in der B-Planfläche sowie unmittelbaren Umfeld vorgesehen (EL-926-2021 Anlage 1.1):

- Fortführung der Sicherung/Nachverwahrung von ehemaligen Brunnenstandorten (*Realisierung voraussichtlich bis 2027*).
Eine Überbauung der zerstörten und unsicher verwahrten Standorte ist nicht gestattet. Die Zugänglichkeit zu den Standorten für die LMBV bzw. die von ihr beauftragten Dritten sowie eine Baufreiheit von 10 m im Umkreis der Standorte für den Einsatz entsprechender Technik sind zu gewährleisten.
- Rückbau/Verfüllung/Verpressung des Ostgrabens, der teilweise als offener Graben und als Rohrleitung vorhanden ist (*Realisierung voraussichtlich bis 2027*).
- Fortführung umfangreicher Erdbaumaßnahmen westlich der B-Planfläche durch Auffüllung von Flächen nördlich und südlich der „Hühnerwassertalau“ (*Realisierung voraussichtlich bis 2025*).
- Feld- und Laboruntersuchungen in Vorbereitung der Erarbeitung von geotechnischen Gutachten als Grundlage für weitere Sanierungsmaßnahmen (*Realisierung nicht vor 2027*).

Sollte durch den Vorhabenträger eine Errichtung der PVA auf der angezeigten B-Planfläche vor Abschluss der v. g. Sanierungsmaßnahmen bzw. vor Beendigung der Bergaufsicht angestrebt werden, ist das vorab im Rahmen einer Vereinbarung zur Haftungs freistellung mit der LMBV zu regeln.

Dabei ist zu beachten, dass bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bergaufsicht der Vorhabenträger gegenüber der LMBV und deren beauftragten Dritten auf sämtliche etwaige Schadensersatzansprüche verzichtet.

(Die Vereinbarung zur Haftungs freistellung wurde wie in der Begründung S. 16, Absatz 1 falsch mitgeteilt, noch nicht getroffen).

Gemäß ABP -Bergbaufolgelandschaft- sind forst- und landwirtschaftliche sowie sonstige Nutzungsflächen herzustellen (EL-926-2021 Anlage 2). Resultierend daraus sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV, VL2 Projektmanagement, der zuständigen Forstbehörde und dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen ist. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.
- Sollten Holzungsarbeiten notwendig werden, ist die LMBV, VT61, Ökologie zu informieren. Die Genehmigungen zur zeitweiligen/dauerhaften Waldumwandlung liegen nicht vor.
Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger.
Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren und sind nicht auf unter Bergrecht stehenden Flächen möglich. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Die in der Planzeichnung (Teil A und B) dargestellten/geplanten Flächennutzungen sind mit der durch die LMBV gemäß ABP herzustellenden Bergbaufolgelandschaft abzugleichen/anzupassen.

Geotechnische Belange

Es stehen sowohl Kippenböden als auch Übergangsbereiche gewachsen/gekippt und gewachsene Böden an (EL-926-2021 Anlage 3).

- Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden bei der Bauausführung zu beachten ist.
- Infolge des Grundwasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen.
- Im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden ist mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.
- Die vorliegenden Standsicherheitsbetrachtungen sind ausschließlich auf die Folgenutzung lt. ABP beschränkt, d. h., dass bei einer Änderung der Folgenutzung z. B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen, etc.) außer gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen unter Einbeziehung eines Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen zu erstellen sind.

Bezüglich der anstehenden Kippenböden teilen wir Ihnen mit, dass die aktuellen Gelände- und Grundbruchereignisse in der Lausitz gezeigt haben, dass die Erfassung und die Bewertung der Versagensabläufe in Kippen noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Die LMBV wurde von den zuständigen Bergbehörden beauftragt, die Kippenbereiche im Lausitzer Revier hinsichtlich der geotechnischen Sicherheit, unter Beachtung zu schützender Objekte und bereits vollzogener Folgenutzung, zu überprüfen.

Resultierend aus den v. g. Erläuterungen ergeben sich für Kippenflächen innerhalb des Geltungsbereiches eines ABP und/ oder Eigentum der LMBV folgende Hinweise:

- Unter Beachtung der vorhandenen Gefahrenbereiche, den daraus resultierenden Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen im Umfeld sowie einer dem ABP –Bergbaufolgelandschaft– entgegenstehenden Nachfolgenutzung der Kippenflächen (*geplanter Bau von Solaranlagen*) ist durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht.
- Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die im Umfeld geplanten oder noch erforderlichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. *Spreng- und Rütteldruckverdichtung, Massenauf- und -abträge*) in die Betrachtung einzubeziehen.
- Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.
- Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, VT2, Abteilung Geotechnik Lausitz zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern.

In der LMBV, VT2, Abteilung Geotechnik liegen folgende relevante Gutachten vor, in die bei Bedarf Einsicht genommen werden kann:

- 1. Nachtrag zur Standsicherheitseinschätzung, Sicherung und Wiedernutzbarmachung von Teilbereichen des Tagebaues Welzow – Süd, Hühnerwasseraue vom 19.11.2015
- Bodenmechanischen Standsicherheitseinschätzung für Kippenflächen nördlich und südlich der Hühnerwasseraue im Tagebau Welzow-Süd zur Nutzung als Energiewald vom 14.10.2016

Für die B-Planfläche liegen derzeit noch keine geotechnischen Bearbeitungen vor. Bisher sind nur im Bereich der Hühnerwasseraue sowie in den angrenzenden Tieflagenbereichen Feld- und Laboruntersuchungen sowie Standsicherheitseinschätzungen erfolgt (nördlich der B-Planfläche).

Aus diesen geotechnischen Bewertungen ergab sich ein Sanierungserfordernis (Auffüllung von Tieflagenbereichen und Auffüllung zur Herstellung der Böschungsstandsicherheit).

Die südlichste Auffüllfläche grenzt an die B-Planfläche. Es ist mit Beeinflussungen der Betrachtungsfläche (z. B. Staub, Erschütterungen) während der Realisierung zu rechnen.

Es ist eine Sicherheitslinie der Unternehmens Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) vorhanden (EL-926-2021 Anlage 3). Weitere Aussagen sind beim v. g. Unternehmen einzuholen.

Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche (Sicherheitszone) begrenzt, auf welcher unmittelbare Auswirkungen auf die Geländeoberfläche durch bergbauliche Tätigkeiten einschließlich der Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an Tagebauböschungen bzw. durch Tagebaurestseen verursachte hydromechanische Langzeiteinflüsse auf die Böschungen nicht ausgeschlossen werden können. Der Bereich zwischen den ehemaligen Abbau- und Verkippungskanten und der Sicherheitslinie wird als Sicherheitszone definiert.

Nach Herstellung der dauerstandsicheren Restlochböschungssysteme gemäß den bodenmechanischen Standsicherheitsnachweisen liegt die Restlochoberkante innerhalb dieser Sicherheitszone. Die bergbauliche Sanierung der Böschungssysteme orientiert sich dabei an der jeweils vorgesehenen Folgenutzung.

Hydrologie/Wasserwirtschaft

Die B-Planfläche befindet sich im Bereich der bergmännischen Wasserbewirtschaftung der LEAG und liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung durch den Tgb. Welzow-Süd. Weitere Aussagen zur Grundwasserentwicklung und Wasserqualität sowie vorhandener Grundwassermessstellen sind beim v. g. Unternehmen einzuholen.

Medien/Anlagen

Es sind keine aktiven, betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) sowie Brücken und Durchlässe in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Neuerrichtungen nicht geplant. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

Eigentumsflächen


Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des LMBV-Flurbereinigungsverfahrens „Welzow-Süd“, welches inzwischen abgeschlossen ist.

Naturschutz


Es ist ein Vogelschutzgebiet (SPA) betroffen. Infolge dessen ist eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf das SPA-Gebiet erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. Bäcker
Abteilungsleiter
Projektmanagement

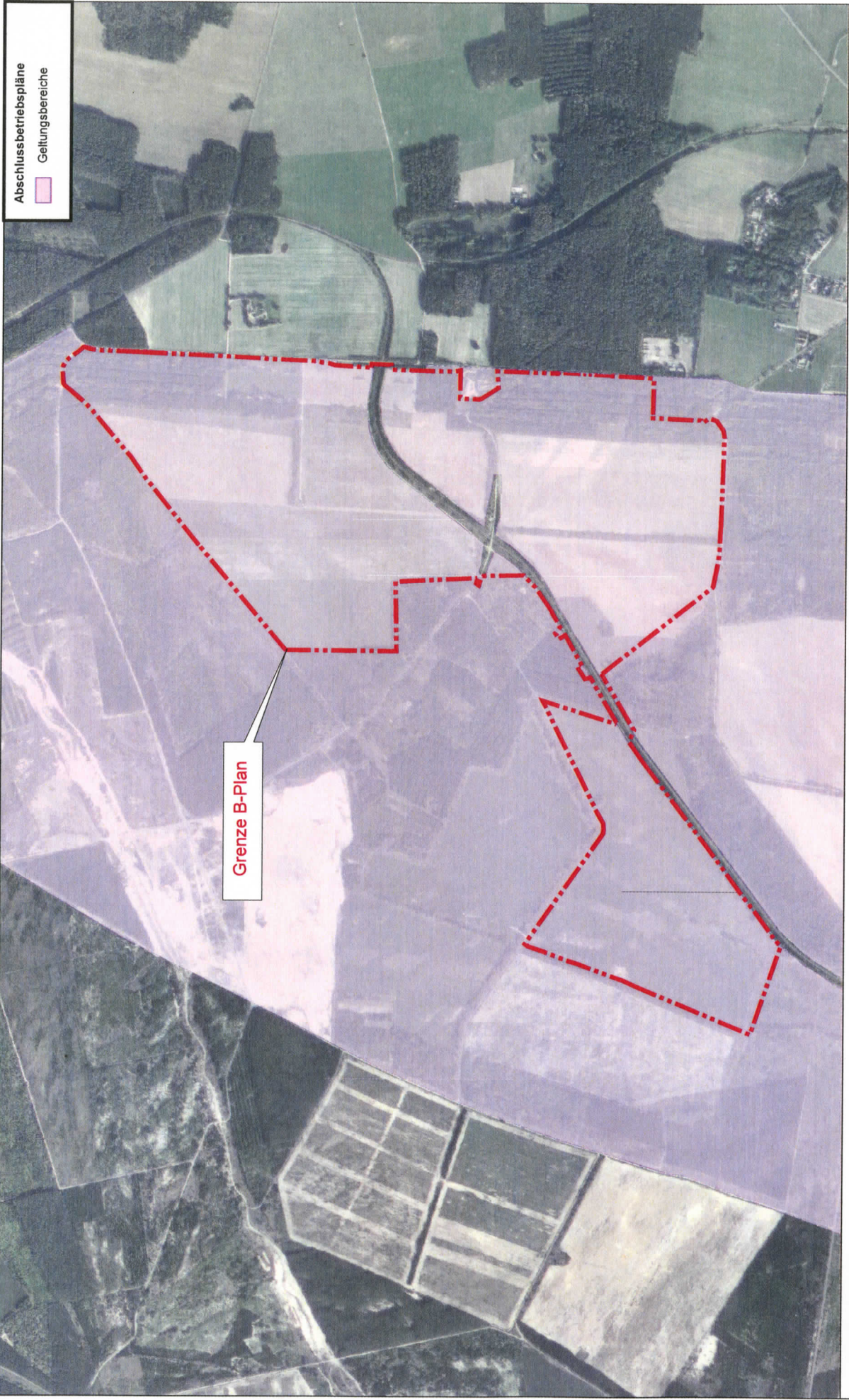



i. V. Buhr
Abteilungsleiter
Planung Nord

Anlagen

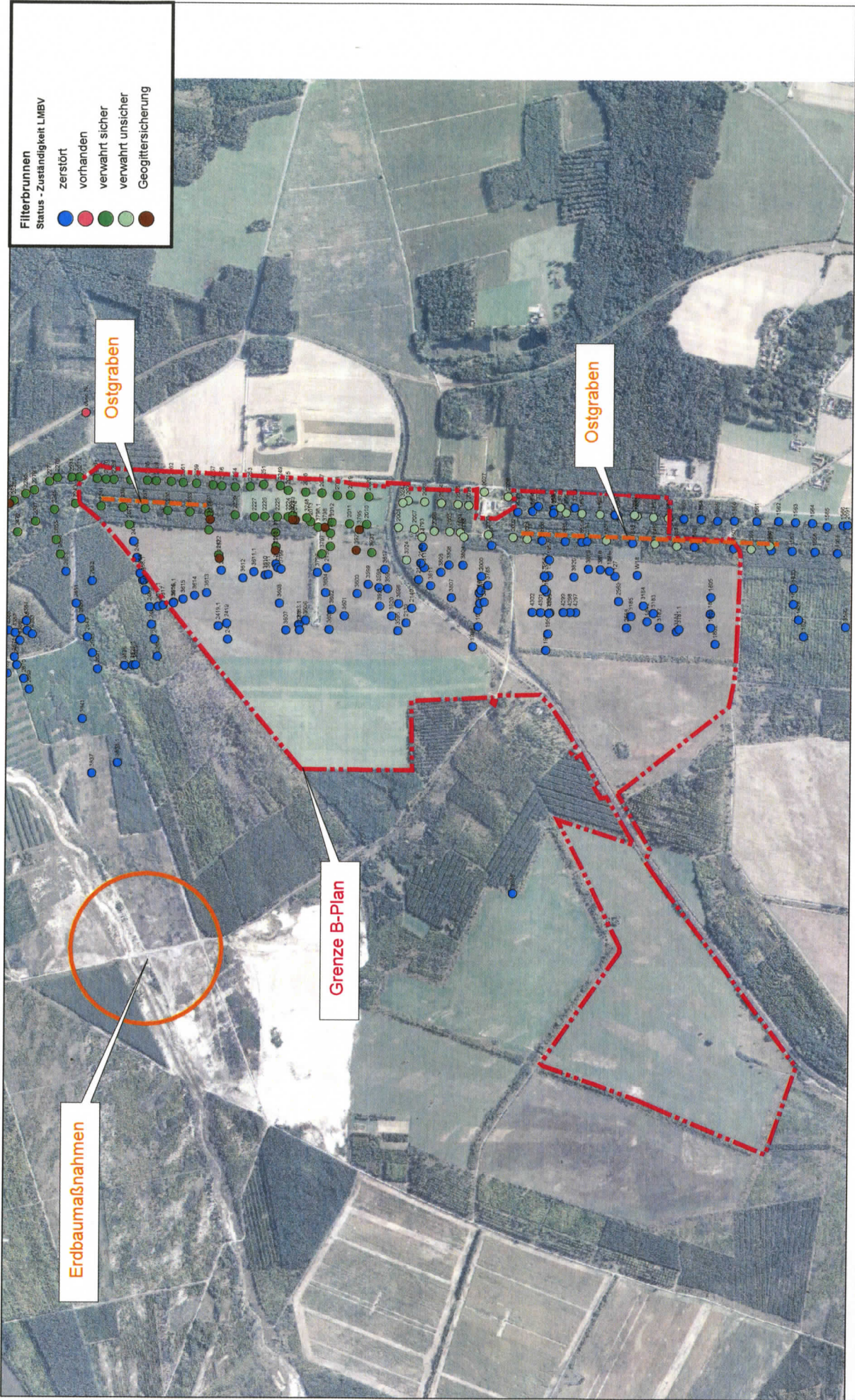
ABP-Bereich, Sanierungsmaßnahmen, Landinanspruchnahme, Bergbaufolgelandschaft, Sicherheitslinie





Abschlussbetriebspläne
Geltungsbereiche

Grenze B-Plan



Filterbrunnen
 Status - Zuständigkeit LMBV

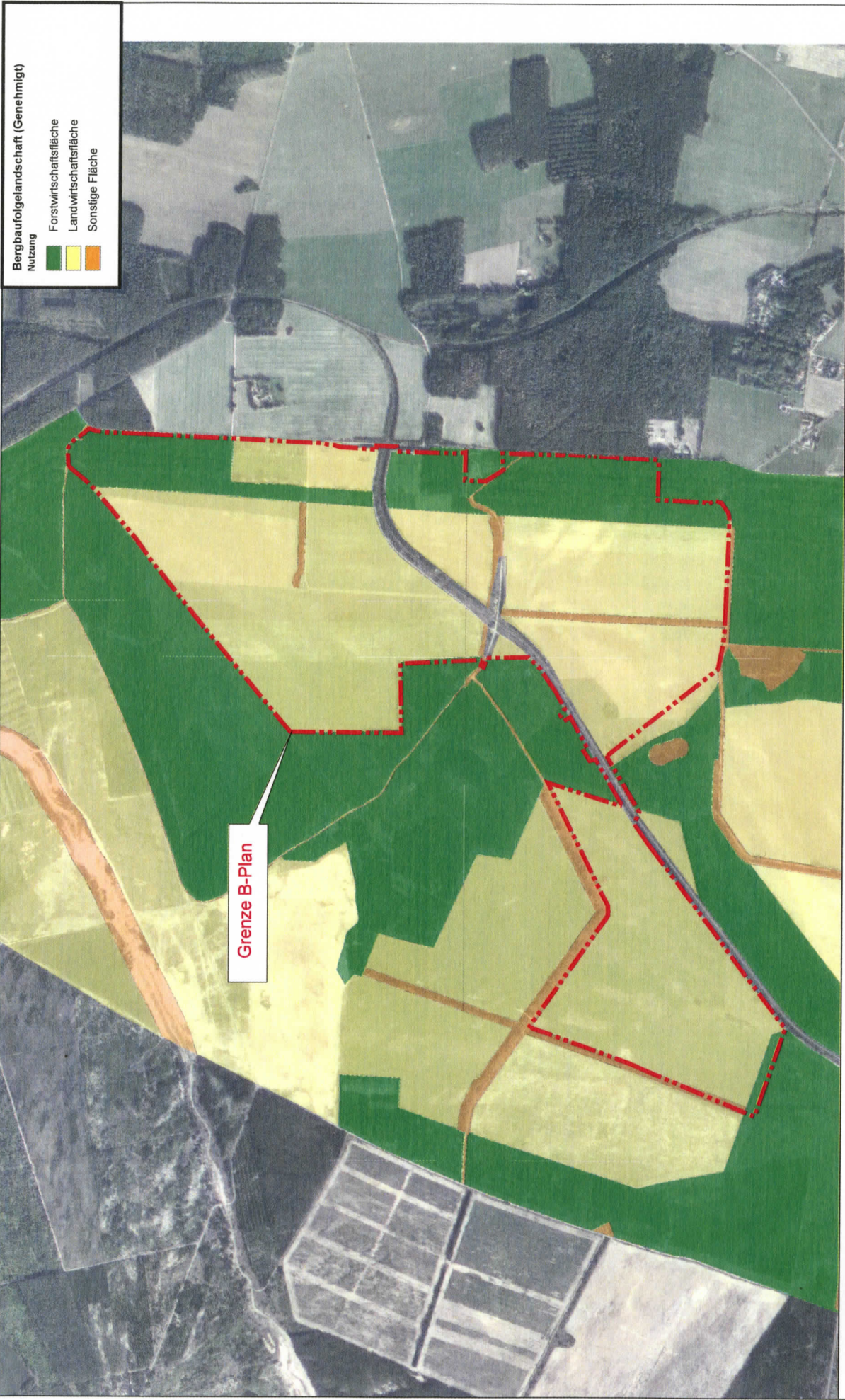
- zerstört
- vorhanden
- verwaht sicher
- verwaht unsicher
- Geogittersicherung

Erdbaumaßnahmen

Grenze B-Plan

Ostgraben

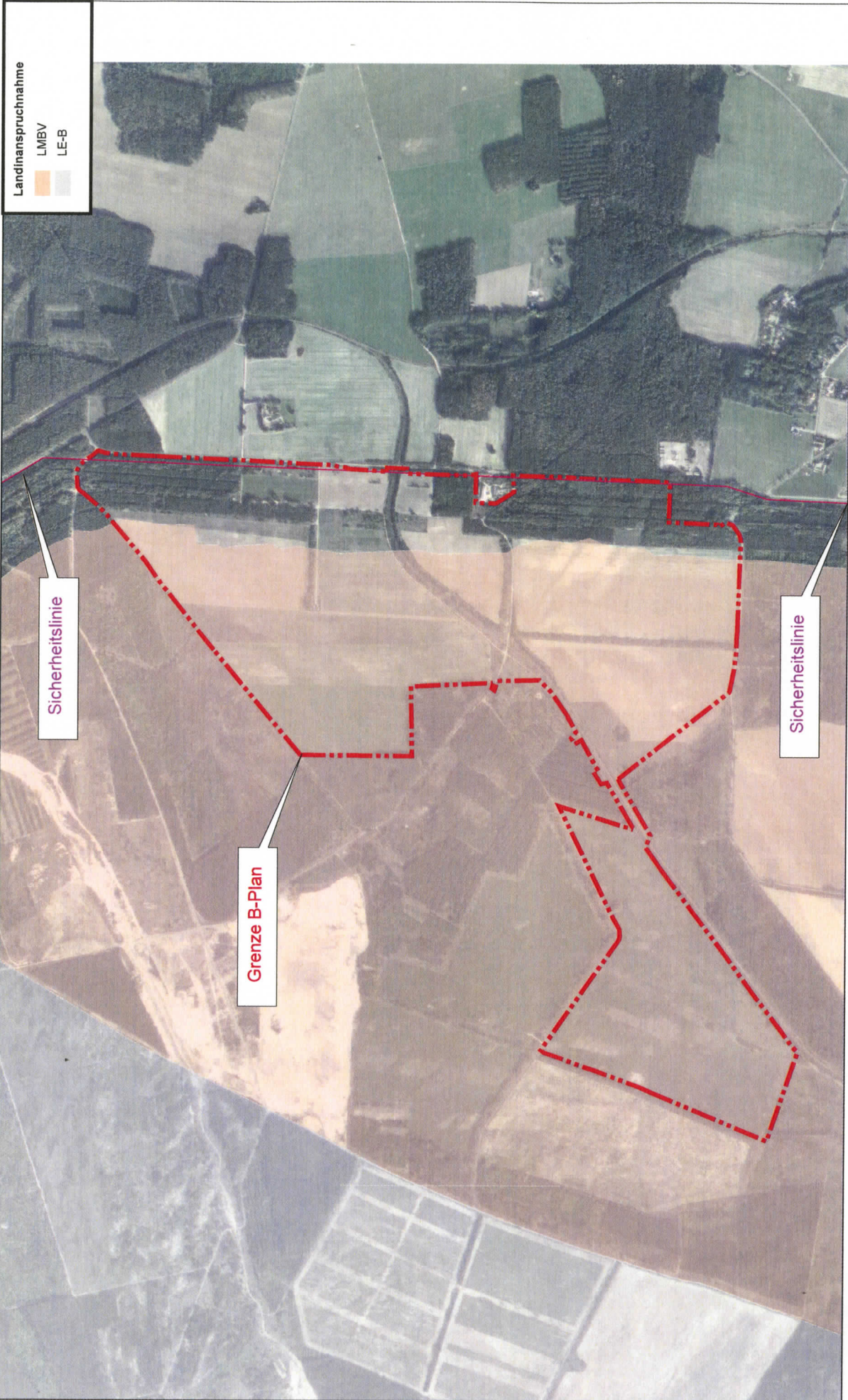
Ostgraben



Bergbaufolgelandschaft (Genehmigt)
Nutzung

- Forstwirtschaftsfläche
- Landwirtschaftsfläche
- Sonstige Fläche

Grenze B-Plan



Anlage 3

EL-926-2021



LAND BRANDENBURG

EINGANG 23. FEB. 2022

PE-22-096

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Kollektiv stadtsucht GbR
Lucas Opitz & Joachim Faßmann
Parzellenstraße 2
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-Z.: 74.21.44-24-690
Telefon: 0355 / 48 640 - 333
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, *M.* Februar 2022

A Allgemeine Angaben

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“, Stadt Spremberg/Grodtk

Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2021
Unser Zwischenbescheid vom 10. Januar 2022 – 74.21.44-23-690

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergaufsicht, Montanhydrologie:

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne „Rückwärtige Kippenflächen und Randgebiete“ des Braunkohlentagebaus Welzow-Süd der

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

(siehe Übersichtskarte, Anlage).

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.

Im Planungsgebiet liegen ferner zahlreiche, noch nicht endgültig verwahrte Filterbrunnen. Der Zeitpunkt der Verwehrungsarbeiten ist unbekannt. Das Bearbeitungsgebiet liegt auf Kippenflächen. Kippenböden stellen einen Risikobaugrund dar.

Das Vorhaben liegt ferner innerhalb der Flächen eines zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Welzow-Süd der

Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)
Vom-Stein-Straße 39
03050 Cottbus.

Das Plangebiet liegt ferner vollständig innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlentagebaus Welzow-Süd (siehe Übersichtskarte, Anlage).

Am Südrand des Plangebietes liegen Flächen des zugelassenen Hauptbetriebsplanes „Zentrale Eisenbahnbetriebe und Kohleverbindungsbahn“ der Lausitz Energie Bergbau AG (siehe Übersichtskarte, Anlage).

Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich nicht vor.

Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen

Arbeiten noch nicht beseitigt wurden. Es muss ferner damit gerechnet werden, dass das Vorhaben die noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Das LBGR hat mit dem Schreiben vom 10. Januar 2022 die LMBV und die LEAG am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die LMBV hat zum Vorhaben eine Stellungnahme vom 28.01.2022 (Reg.-Nr.: EL-926-2021) abgegeben, die am 9. Februar 2022 beim LBGR eingegangen ist. Die Stellungnahme der LEAG vom 19.01.2022 – B-ZIG ging am 21. Januar 2022 beim LBGR ein.

Diese Stellungnahmen wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis bestehen für das LBGR bei Einhaltung der Festlegungen und Beachtung der Hinweise aus der Stellungnahme der LEAG und der LMBV keine Versagensgründe gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Die Sanierungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Insbesondere sind die Festlegungen zu den Verwahrungsarbeiten an den Filterbrunnen, zum Rückbau/zur Sicherung des Ostgrabens sowie zur Erarbeitung eines Standsicherheitsnachweises und zu den innerhalb des Plangebietes liegenden zugelassenen Betriebsplänen zu beachten. Des Weiteren sind rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens Nachweise zur Realisierung der land- und forstwirtschaftlichen und sonstigen Nutzflächen vorzulegen.

Alle Baumaßnahmen auf der Kippe und im Übergangsbereich gewachsen/gekippt sind nur unter Hinzuziehung eines im Land Brandenburg gelisteten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen.

Die Hinweise der LEAG und der LMBV sind vollständig zu beachten und einzuhalten.

Bei den weiteren Planungen und /oder konkreten Baumaßnahmen ist das LBGR erneut zu beteiligen.

Bergbauberechtigung:

Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Bewilligung für das Feld Spremberg-Graustein B (Feldesnummer: 22-1555).

Die nach § 8 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Bewilligung gewährt das bis zum 28.05.2050 befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kupfer und anderen Erzen innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minera S.A. mit Sitz in Panama.

Die Minera S.A. wird vertreten durch die

Kanzlei Redeker Sellner Dahls
Leipziger Platz 3
10117 Berlin.

Die Bewilligung allein gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Bewilligung nicht

erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Derzeit laufen die Planungen für das Raumordnungsverfahren. Nähere Informationen sind über die vorgenannte Kanzlei erhältlich.

Bohrlochbergbau:

Im Planungsbereich befindet sich eine Tiefbohrung Cu Sp 127/73.

Eine Überbauung der Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten.

Bohrstandorte gelten als potenzielle Altlastenverdachtsflächen. Möglich ist, dass sich in diesem Umfeld einfache Gruben (sogenannte Schlammgruben) befinden, die zur Ablagerung bzw. Entsorgung von Bohrrückständen genutzt wurden. Beim Auftreten solcher Gruben im Rahmen der Schachtarbeiten sollten die Bautätigkeiten verlagert werden.

Nähere Auskünfte dazu erteilt der Landkreis Spree-Neiße bei dem ein Altlastenkataster geführt wird.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

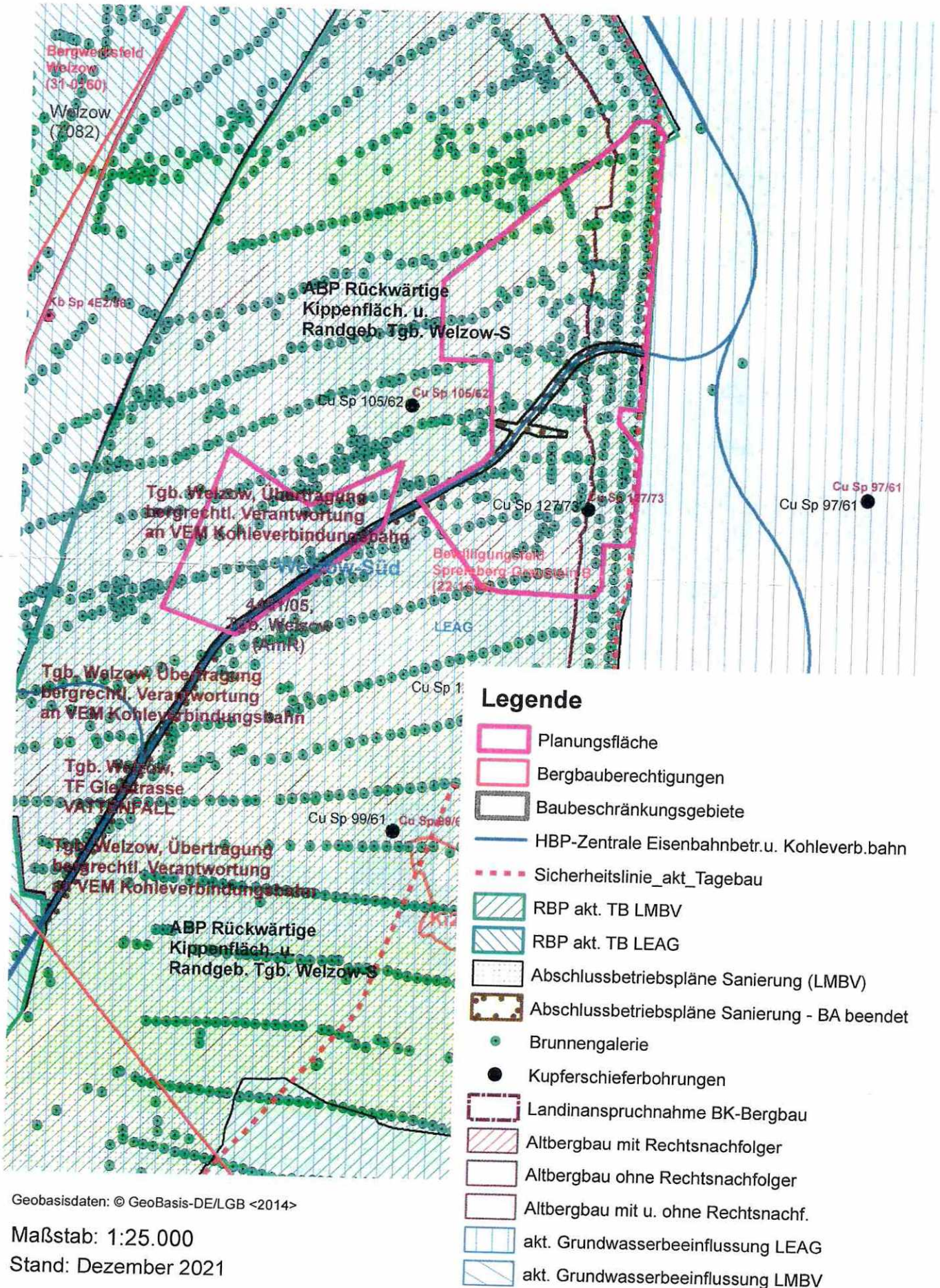
Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Gerber

Anlagen: 1 Übersichtskarte



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:25.000

Stand: Dezember 2021



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Spremberg
Am Markt
03130 Spremberg

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/422+42#13393/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 12. Januar 2022

Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ der Stadt Spremberg
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 15.12.2021
- Begründung, 15.12.2021
- Planzeichnung, 12/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises SPN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 12. Januar 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ der Stadt Spremberg
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Wiebke Schneider W13 – Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren 0355 4991 1383 Wiebke.Schneider@LfU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 3. Januar 2022 durch Wiebke Schneider schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ der Stadt Spremberg
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355/49911361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt im Interesse der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie der Sicherung des Gedenkstein-Standortes für die ehemalige Ortslage Groß Buckow. Hierfür soll eine insgesamt ca. 229 ha große Fläche im Bereich der Hochkuppe Spremberg des ehemaligen Tagebaues „Welzow-Süd“ als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bzw. „Brauchtumpflege“ festgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortslage, nordwestlich der Stadt Spremberg und wird aktuell vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Das aus zwei Teilflächen bestehende Plangebiet wird in SO-Teilbauflächen (SO PV1 bis SO PV8 sowie SO Brauchtumpflege) gegliedert und entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird ein ca. 150 m breiter Waldstreifen entlang der vorhandenen Tagebaurandstraße festgesetzt. Die vorhandene Kohlebahntrasse wird mit entsprechender Festsetzung als Bahnanlage gesichert.

Stellungnahme:

Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Dezember 2021 wurden hinsichtlich der Anforderungen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sowie der Art der geplanten baulichen Nutzung (überwiegend Solarenergienutzung) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben erkennbar.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen für die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft in den Umweltbericht einzuarbeiten. Hierbei ist auch auf mögliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen (u. a. Blendwirkungen) für die in der Planbegründung benannten Wohngebäude mit zugehörigen Stallanlagen (S. 9 der Planbegründung) näher einzugehen.

Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen.

Dieses Dokument wurde am 11. Januar 2022 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Straße 17
D-03046 Cottbus

Stadtverwaltung Spremberg
Lange Straße 5

03130 Spremberg

EINGEGANGEN

17. Jan. 2022

Erl. 33/22 Schl

No. 19 No

Stadtschl

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland
Bearbeiter: Dr. Markus Agthe
Telefon: 03 55 / 79 79 69
Telefax: 03 55 / 79 79 75
E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-7,2022

Ihr Zeichen:

4. Januar 2022

Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“, Stadt Spremberg (SPN)

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.

Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Spremberg. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland

Eingegangen: Stadt Spremberg/Crodk					
Bearbeitet von:					verteilt an:
					61.1
Hausbriefkasten					
17. JAN. 2022					
Bm	14	15	16	17	18
10	20	7	92	61	

Stadt Spremberg
Am Markt 1
03130 Spremberg

██████████
██████████
██████████ Spremberg

EINGEGANGEN

17. Jan. 2022

Erl. 27/22 Sr. 11

Boy No
Stadtsuch

Eingegangen: Stadt Spremberg/Groß p.A.					
Bearbeiter Post:	Re				
verteilt an:	61.1				
17. JAN. 2022					
Em	14	15	16	17	18
10	20	30	32	61	

Spremberg, den 15.01.2022

Betreff: Einspruch gegen den geplanten Solarpark in Spremberg Groß Buckow

Bezugnehmend auf den geplanten Solarpark in Spremberg/ Groß Buckow möchte ich meine Bedenken äußern. 225 Hektar Land (LR vom 04.01.2022) ergeben eine Fläche von 2.250.000 qm oder ca.350 Fußballfeldern.

Es ist anzunehmen, dass sich bei Sonneneinstrahlung eine riesige thermische Glocke über den gesamten Solarpark bildet. Das wiederum würde sich auf heranziehende Gewitter, beziehungsweise Niederschlagswolken, die sehr oft aus westlichen Richtungen heranziehen, auswirken. Somit ist zu befürchten, dass diese Thermik Niederschläge über dem Gebiet von Spremberg Verhindert.

Ich weise darauf hin, dass unsere Heimat seit Jahrzehnten durch den Kohleabbau sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Wir Bürger müssen durch die Umweltverschmutzung vieles ertragen, wie Grundwasserentzug, verschmutzte Spree, Sandstürme und längere Wege, will man das westliche Umfeld von Spremberg erreichen. Das ist mit mehr Kosten und höherem Zeitaufwand dauerhaft von den Bürgern zu tragen.

Es gibt sehr viel Einsparpotential, um sehr viel Energie einsparen zu können. Zum Beispiel nehme ich monatlich bis zu 20 kg Glanzpapier, beziehungsweise 15-20 Briefe entgegen, die ich aber nicht bestellt habe. Täglich fahren mehrere Verteilerautos so gut wie jeden Haushalt in ganz Deutschland an. Ähnliche Beispiele könnte man seitenweise anführen und somit den CO2- Ausstoß und viel Energie einsparen.

